

### 3. Anrechnungsstunden

Für besondere dienstliche Aufgaben werden auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet:

3.1	bei Schulleitern für die Schulleitertätigkeit	
	mit 24 oder mehr voll eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern	20 Wochenstunden,
	mit 20 bis 23 voll eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern	18 Wochenstunden,
	mit 16 bis 19 voll eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern	16 Wochenstunden,
	mit 12 bis 15 voll eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern	14 Wochenstunden,
	mit 8 bis 11 voll eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern	12 Wochenstunden,
	mit 4 bis 7 voll eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern	10 Wochenstunden.

Ein Teil der Anrechnungsstunden für die Schulleitertätigkeit kann auf den ständigen Vertreter des Schulleiters und die Mitarbeiter in der Schulleitung übertragen werden;

#### 3.2

für Aufgaben der Schulverwaltung und für pädagogische Aufgaben der Schule für je zwei voll eingesetzte hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer bis zu einer Wochenstunde. Diese Anrechnungsstunden können nicht auf den Schulleiter übertragen werden;

#### 3.3

bei der Fachakademie neben Nr. 3.2 für je ein Semester bis zu zwei Wochenstunden;

3.4 für besondere Tätigkeiten werden auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet:

1. Leitung von Versuchsfeld sowie Unterweisung in diesen Anlagen (Höhere Landbauschule, Technikerschule)	bis zu drei Wochenstunden im Sommerhalbjahr,
2. EDV-Betreuung (alle Fachschulen)	bis zu zwei Wochenstunden pro Schule,
3. Betreuung der Korrektur, Facharbeiten, Praktikumsberichte	bis zu zwei Wochenstunden,
4. Praktikumsbetreuun	bis zu 0,2 Wochenstunden

g

pro Studierendem,

5. Lehrplanarbeit,  
Qualitätsmanagement

bis zu zwei  
Wochenstunden  
pro Schule,

6. Betreuung des Alumni-Netzwerks

bis zu einer  
Wochenstunde,

7. für besondere dienstliche Aufgaben, zeitlich begrenzt und  
anlassbezogen im Einzelfall nach Entscheidung des Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.